

Verordnung

über die Benutzung des Campus-Geländes in Großheide (CampusVO)

Erstfassung vom: 04.03.2021

In-Kraft-Treten:

Änderung vom:

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 08. April folgende Verordnung Erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Freiflächen um die Friederikenschule, den Sporthallen, der Krippe, der Grundschule Großheide und dem Bürgerhaus zwischen den Gemeindestraßen Poppenweg, Schloßstraße und Thünerweg im Ortsteil Großheide. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet. Der Bereich wird nachfolgend als Campus bezeichnet.

§ 2 Widmung

- (1) Diese Verordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Campus Großheide, der von der Gemeinde Großheide als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (2) Der Campus dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
- (3) Eine Benutzung des Campus über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Großheide.

§ 3 Zugang zum Campus

- (1) Die Benutzung des Campus ist außerhalb der Schulzeiten, montags bis donnerstags ab 15:30 Uhr und freitags ab 13:30 Uhr sowie in den Ferien und am Wochenende, bis zum Einbruch der Dunkelheit, in den Monaten März bis September bis längstens 22 Uhr, zulässig.

§ 4 Verhalten auf dem Campus

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Das mutwillige Lärmen und der lautstarke Betrieb von Musikgeräten ist untersagt.

- (3) Die Grünanlagen, sonstige Einbauten und Bauwerke auf dem Gelände dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, dem Rettungsdienst sowie der Gemeinde Großheide uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Verweisung von Flächen.

§ 5 Verbote

Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet,

- a. zu übernachten,
- b. zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
- c. Alkohol zu konsumieren,
- d. Flaschen und ähnliches zu zerschlagen,
- e. Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Abfalleimer zu hinterlassen,
- f. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art anzubieten,
- g. Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,
- h. auf dem Gelände zu parken, sofern es sich um nicht ausgewiesene Parkflächen handelt,
- i. Wohnwagen und Reisemobile aufzustellen.

§ 6 Befahrungsverbot

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, auf dem Gelände mit sämtlichen motorisierten Kraftfahrzeugen oder –räder zu fahren.
- (2) E-Bikes sind von dieser Vorschrift ausgenommen, sofern Rücksicht auf die anderen Benutzerinnen und Benutzer des Campus genommen wird.
- (3) Zugelassen sind die Fahrzeuge der Gemeinde Großheide, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Ärzte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Für genehmigte Veranstaltungen und in begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahme genehmigungen erteilen.

§ 7 Führen und Halten von Tieren

- (1) Hunde dürfen auf dem Campus grundsätzlich nur angeleint mitgeführt werden. Das Mitführen von Hunden auf dem Sportplatz einschließlich der Tartanbahn ist nicht zulässig. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdet. Er muss jederzeit auf das Tier so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.
- (2) Wer ein Tier mitführt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen nach abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel können über die vorhandenen Abfallbehälter entsorgt werden.

- (3) Die Vorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und zum Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben ansonsten unberührt.
- (4) Das Mitführen von anderen Haus- und Nutztieren (z. B. Pferde) ist auf dem Gelände des Campus nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Campus mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde Großheide nicht.
- (3) Unfälle und Schäden sind der Gemeinde Großheide unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. die Zugangszeiten gem. § 3 missachtet,
 - b. den Verhaltensvorgaben gem. § 4 zuwiderhandelt,
 - c. den in § 5 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - d. entgegen § 6 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt (Befahrungsverbot),
 - e. den Beschränkungen für das Führen und Halten von Tieren gem. § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NPOG).

§ 10 Zugangsverbot

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot zum Campus belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens 3 Monate und darf 1 Jahr nicht übersteigen.
- (2) Über ein Zugangsverbot entscheidet die Gemeinde Großheide im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großheide, den

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister

- Fredy Fischer -